

gerügt: Der Grundsatz der *Exceptio spolii* sei missachtet worden; Antonius hätte vor seiner Exkommunikation nicht einmal regulär angeklagt werden dürfen⁴⁴. Mit Verweis auf eine weitere Pseudoisidor-Stelle wird zudem die Kürze der Ladungsfrist kritisiert, innerhalb derer Antonius in Rom sich zu einer Untersuchung seines Falles einzufinden habe⁴⁵. Es folgt der Hinweis auf die Konsequenzen: Wenn derlei im Verfahren rechtswidrige und unter politischem Druck zustande gekommene Exkommunikationen Bestand haben sollten, dann werde das Instrument der Exkommunikation als solches sich abnutzen, und es werde in Zukunft mancher mit Verweis auf derartige Missbräuche bischöfliche Exkommunikationen generell missachten⁴⁶. Auf all dies, so wird abschließend dann versichert, weise man hin allein wegen der *nimia fidelitas*, die man sich dem Adressaten gegenüber bewahrt habe, und weil man nicht wolle, dass in seiner Amtszeit etwas geschehe, das die römische Kirche schwäche und ihr zur Schande gereiche⁴⁷.

Dies also wäre ein Papstbrief? Bei näherem Hinsehen stellen sich massive Zweifel ein. Das Problem liegt in dem zu erschließenden Adressaten: Ein Papst, der appellativ davor warnt, die übereilt-verfehlte Exkommunikation eines Diözesanbischofs zu billigen bzw. zu bestätigen, müsste in erster Linie doch an den zuständigen Erzbischof geschrieben haben (denn der Brief ist an einen Einzel-Adressaten gerichtet und niemand anderer als der Metropolit wäre zuständig gewesen). Ist der Exkommunizierte tatsächlich Antonius von Brescia gewesen, so wäre der Brief somit an Anspert (869-881) oder Anselm von Mailand (882-896)⁴⁸ gerichtet gewesen. Doch ob nun an diese oder an irgendeinen anderen Metropolen: Einem Erzbischof gegenüber sollte ein Papst von der *nimia fidelitas* geschrieben haben, die er ihm gegenüber hege? Und ausgerechnet durch eine eventuelle erzbischöfliche Bestätigung jener verfehlten Exkommunikation sollte dieser päpstliche Briefautor eine Schwächung der römischen Kirche heraufziehen sehen? Und warum sollte ein Papst einem Erzbischof zureden, die dem

44) Bzw.: Er sei gar nicht regulär angeklagt worden. Der Text ist an dieser Stelle S. 503 Z. 25-27 offenbar in irgendeiner Weise leicht verderbt.

45) Unten S. 503 Z. 22-24. Wie aus S. 503 Z. 35-37 hervorgeht, hatte man Antonius lediglich eine Ladungsfrist von 70 Tagen für sein Erscheinen vor dem Papst zugebilligt.

46) S. 503 Z. 29-31.

47) S. 503 Z. 31-35.

48) Zu Anspert vgl. Margherita Giuliana BERTOLINI, s. v. Ansperto, in: DBI 3 (1961) Sp. 422-425; zu Anselm II. vgl. DIES., s. v. Anselmo, in: DBI 3 (1961) Sp. 382-384.